

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen

Stand: 13. März 2024

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2017, § 946, die vorbezeichnete Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.02.2024, § 4326, beschlossen:¹

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirates, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten auf Antrag nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Ersatz nach Durchschnittssätzen. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Der Durchschnittssatz wird

- | | |
|---|----------|
| a) für Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder auf | 269 Euro |
| b) für Ortsbeiratsmitglieder auf | 68 Euro |
| c) für Ausländerbeiratsmitglieder auf | 68 Euro |

monatlich festgelegt.

(2) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 50 Euro und ist auf 270 Euro pro Monat begrenzt.

(3) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaufschlagpauschale findet nur für Sitzungen statt, die von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 19.00 Uhr stattfinden.

(4) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaufschlagpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des im Einzelfall tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlags verlangt werden. Der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlags ist bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Stunde möglich.

(5) Allen übrigen in der Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Personen wird der im Einzelfall nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

§ 2 Festlegung der Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird pro Jahr

- | | |
|---|-----|
| für die Stadtverordnetenversammlung auf | 150 |
| für die Ortsbeiräte auf | 75 |

begrenzt.

¹ § 6 geändert in Kraft mit Wirkung vom 13.03.2024 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2024, S. 185)

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen

§ 3 Fahr- und Reisekosten

Nachgewiesene Fahrkosten sind nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes abzurechnen. Bei auswärtiger amtlicher Tätigkeit finden die für die städtischen Beamten/Beamtinnen jeweils geltenden Reisekostenvorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtverordnete	1.023 Euro
b) Mitglieder der Ortsbeiräte	258 Euro
c) ehrenamtliche Magistratsmitglieder	1.023 Euro
d) Mitglieder der Kommunalen Ausländerinnen- und Ausländervertretung	258 Euro
e) Stadtbezirksvorsteherinnen/Stadtbezirksvorsteher	409 Euro
f) Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorsteher	409 Euro
g) Sozialpflegerinnen/Sozialpfleger	205 Euro
h) Kinderbeauftragte	205 Euro
i) Schiedspersonen	310 Euro
j) hauptamtliche Bedienstete der Stadt Frankfurt am Main als Schriftführerinnen/Schriftführer eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeirates	281 Euro

(1) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich für

a) Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher um	702 Euro
b) stellv. Stadtverordnetenvorsteherinnen und Stadtverordnetenvorsteher um	281 Euro
c) Fraktionsvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung um	561 Euro
d) Ausschussvorsitzende um	281 Euro
e) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher um	176 Euro
f) Fraktionsvorsitzende in den Ortsbeiräten um	140 Euro
g) ehrenamtliche Magistratsmitglieder um	281 Euro
h) Vorsitzende/Vorsitzender des Ausländerbeirates um	176 Euro

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten als jährliche Aufwandsentschädigung 118 Euro. Sie erhöht sich für die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Seniorenbeirates um 234 Euro.

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die eine höhere Aufwandsentschädigung gezahlt wird, so haben sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 j) wird jedoch nur einmal gezahlt.

(5) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehörenden Mitglieder der Kommissionen oder einer gleichgestellten Einrichtung erhalten eine Aufwandsentschädigung von 24 Euro für eine Sitzung.

(6) Die von der Stadt Frankfurt am Main entsandten Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen erhalten als Ersatz der ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung eines Gremiums (Plenum, Ausschüsse, Fraktionen) entstandenen Aufwendungen einen Durchschnittssatz von 47 Euro.

(7) Beisitzerinnen und Beisitzer im Widerspruchsausschuss und sozial erfahrene Personen im Widerspruchsverfahren in der Kriegsopferfürsorge erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 Euro.

§ 5 Freiwillige Feuerwehr²

(1) Die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(2) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

- | | |
|--|---------|
| a) Fahrzeug- und Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren je zugewiesenem Fahrzeug | |
| - bis zu 7 t zulässigem Gesamtgewicht | 15 Euro |
| - über 7 t zulässigem Gesamtgewicht | 20 Euro |
| b) Feuerwehrhauswarte der Freiwilligen Feuerwehren | 15 Euro |
| zuzüglich je zugewiesenem Fahrzeug | 2 Euro |

(3) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhält die

- | | |
|--|-----------|
| a) Fachgruppenleitung des Katastrophenschutzlagers | 60 Euro |
| b) die stellv. Fachgruppenleitung des Katastrophenschutzlagers | 30 Euro |
| Pro Unterrichtseinheit erhalten die | |
| c) Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr | 7 Euro |
| d) pro Übung einen pauschalen Verpflegungssatz von | 7,50 Euro |

² Geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2019, § 4829, in Kraft mit Wirkung vom 18.12.2019 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2019, S. 1594)

§ 6 Organisatorische Leiterinnen/Leiter Rettungsdienst und Leitende Notärztinnen/Notärzte³

(1) Die zu Ehrenbeamtinnen/-beamten auf Zeit ernannten Organisatorischen Leiterinnen/Leiter Rettungsdienst erhalten für die Dauer ihrer Ernennung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 222,80 € für jede geleistete Wochenschicht sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 222,50 € für jede geleistete Wochenendschicht. Die Wochenschicht beginnt jeweils montags um 7.00 Uhr und endet am folgenden Freitag um 7.00 Uhr. Die Wochenendschicht beginnt jeden Freitag um 7.00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 7.00 Uhr.

(2) Die zu Ehrenbeamtinnen/beamten auf Zeit ernannten Leitenden Notärztinnen/Notärzte erhalten für die Dauer ihrer Ernennung eine Aufwandsentschädigung für jede Woche in Bereitschaft in Höhe von 570,00 Euro.

§ 7 Koordinierungsstelle für ärztlich begleitete Sekundärtransporte (KST-Hessen)⁴

Die zu Ehrenbeamtinnen und -beamten auf Zeit ernannten Ärztinnen und Ärzte der KST-Hessen erhalten für die Dauer ihrer Ernennung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro pro Woche in Rufbereitschaft.

§ 8 Inkrafttreten⁵

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.⁶

³ Geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.02.2024, § 4326, in Kraft mit Wirkung vom 13.03.2024 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2024, S. 185)

⁴ Eingefügt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2022, § 1201, in Kraft mit Wirkung vom 09.03.2022 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2022, S. 289)

⁵ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.2017

⁶ Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 21.10.2015 außer Kraft.